

Die inneren Strukturen des päpstlichen Kursorenkollegiums sind bisher so gut wie unbekannt geblieben. Bernard Guillemain schließt deshalb seinen zwangsläufig knappen Bericht über die Kursoren mit einer Reihe von Fragen ab: Mit welcher Vollmacht handelte der *magister cursorum*? Beschränkte er sich auf die Zuteilung von Gehältern und Entschädigungen, die die Kammer auszahlte? War er es, der die Dienstaufgaben und Zustellbezirke einteilte? Hatte er die Disziplin im Kollegium zu überwachen? Wenn Guillemain mit Recht noch feststellen mußte, daß wir über all dies nichts genaues wissen¹⁰, so können nunmehr nach Auffindung der Kursorenstatuten des Jahres 1306 einige seiner Fragen einigermaßen befriedigend beantwortet werden.

Zunächst sei das Dokument, das den Statutentext überliefert, vorgestellt. Das Pergamentblatt, verwahrt im Archiv der Hansestadt Lübeck unter der Signatur Sacra C Nr. 17a, ist von italienischer, kräftiger Qualität und einseitig kalziniert: so wie es in der päpstlichen Kanzlei – auch noch nach 1305 in Frankreich – für Papstbriefe verwendet wurde, und hat die Größe 610×390 mm. Die Vorderseite ist mit 53 Zeilen in kleiner, etwas flüchtiger Kursive beschrieben. Zeitgenössische Randvermerke jeglicher Art fehlen; die Rückseite ist leer. Der Schriftsatz hat die Form eines Notarsinstruments; links neben der Notarsunterschrift steht das Signet des Notars. Wenn auch weder das Notarsignet noch der Notarsname zur Zeit anderweitig nachzuweisen sind, kann es doch keinen Zweifel daran geben, daß die Urkunde echt ist und tatsächlich von dem genannten Notar stammt und zum angegebenen Zeitpunkt am bezeichneten Ort ausgefertigt wurde. Allerdings möchte man annehmen, daß es einst wohl mehrere Ausfertigungen der Statuten gegeben habe. Denn zum einen fehlen auf dem Blatt die in der Präambel angekündigten Unterschriften der im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Statuten abwesenden Kursorenkollegen, und es ist auch kein Raum für derartige Signaturen gelassen – wir haben sie also auf einem anderen Exemplar zu vermuten; sodann ist es angesichts der großen Zahl der Kursoren wenig wahrscheinlich, daß es nur ein Exemplar des Dienstreglements gegeben haben sollte.

Auf welchem Wege das Dokument, das ursprünglich für den internen Gebrauch im kurialen Kursorenkollegium bestimmt war, nach Lübeck gelangte, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Mangels jeglichen inhaltlichen Bezuges auf Lübeck stehen der Spekulation alle Möglichkeiten offen. Läßt man jedoch einmal den reinen, nicht aufklärbaren Zufall

10) Guillemain, *La cour pontificale d'Avignon* S. 303.